



## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 17.01.2022.....2
2. Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow.....2
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow.....3
4. Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) .....5
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) .....5
6. Bekanntmachungsanordnung der 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen .....6
7. 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen .....6
8. Bekanntmachungsanordnung der 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz .....8
9. 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz.....8
10. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans 04/21 „Am Feldrain“ .....10
11. Hinweis zu den Steuerbescheiden und Fälligkeiten im Veranlagungsjahr 2022 .....11
12. Öffentliche Bekanntmachung: Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung.....11

### Ende des amtlichen Teils

### Nichtamtlicher Teil

13. Zensus 2022 – Landkreis sucht Interviewerinnen und Interviewer für Befragung .....12
14. Einladung Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Zachow .....12
15. Impressum .....12

### Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 17.01.2022 gefasst:

Beschluss zur Versetzung des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel in den Ruhestand nach § 123 Beamten-gesetz des Landes Brandenburg (LBG)

**Beschluss-Nr.: 268-17/2022**

Beschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 und Höchstbetrag des Kassenkredits

**Beschluss-Nr.: 269-17/2022**

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Feuerwehrgebührensatzung)

**Beschluss-Nr.: 270-17/2022**

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

**Beschluss-Nr.: 271-17/2022**

Beschluss zur 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

**Beschluss-Nr.: 272-17/2022**

Beschluss zur Verwendung der Förderung für die Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen vom Landkreis Havelland für das Haushaltsjahr 2021

**Beschluss-Nr.: 273-17/2022**

Beschluss zur 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz

**Beschluss-Nr.: 274-17/2022**

Beschluss zur Umstufungsvereinbarung Werdersche Straße, L 86 Abschnitt 90 von Netzknoten 3543017 nach Netzknoten 3543004 über eine Gesamtlänge von 1,220 km

**Beschluss-Nr.: 275-17/2022**

Beschluss zu den Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen

**Beschluss-Nr.: 276-17/2022**

Beschluss zur Vergabe zur Ausschreibung von Veranstaltungen am Havelstrand 2022

**Beschluss-Nr.: 277-17/2022**

Beratung und Beschluss zum Konzept „First Responder“

**Beschluss-Nr.: 278-17/2022**

Beschluss zum Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag zur Sanierung der Gebäude auf dem Flurstück 11 der Flur 3, Gemarkung Ketzin

**Beschluss-Nr.: 280-17/2022**

Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“

**Beschluss-Nr.: 281-17/2022**

Beschlussfassung zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes 03/19 „Zuckerfabrik“

**Beschluss-Nr.: 282-17/2022**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/21 „Lindenhof“

**Beschluss-Nr.: 283-17/2022**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 06/93 „Gewerbegebiet Knoblauch“ zur Überschreitung einer Baugrenze für den Erhalt eines bestehenden Gebäudes in der Knoblaucher Chaussee

**Beschluss-Nr.: 284-17/2022**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Tremmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Am Feldrain 1

**Beschluss-Nr.: 285-17/2022**

Beschluss zur Gewährung eines Investitionszuschusses für die Kita in Ketzin/Havel, Baumschulwiese

**Beschluss-Nr.: 286-17/2022**

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 26/8 der Flur 2 in der Gemarkung Etzin

**Beschluss-Nr.: 287-17/2022**

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 61 der Flur 2 in der Gemarkung Tremmen

**Beschluss-Nr.: 288-17/2022**

Beschluss zum Flächentausch der Flurstücke 82 und 109, Flur 4, Gemarkung Ketzin (jeweils teilweise) gegen Wasserflächen in der Gemarkung Etzin, Flur 3, Flurstücke 179/2, 179/4, 186/2, 188/2, 189/2 und 192/2

**Beschluss-Nr.: 289-17/2022**

Beschluss zum Ankauf einer Teilfläche des Bruchweges Flur 4, Flurstück 968 und 1110 jeweils tlw.

**Beschluss-Nr.: 290-17/2022**

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 17.01.2022 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 17.01.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 ((GVBl./19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl./19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl./19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 17.01.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Grundsatz**

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand – und Katastrophenschutzgesetz – BbgBkG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt). Diese besteht aus den Ortswehren Ketzin, Paretz, Etzin, Falkenrehde und Tremmen.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1
  - a) unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
  - b) Einsätze sind gebührenpflichtig, wenn
    1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
    2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
    3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
    4. ein Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder ein Verpflichteter nach § 35 Abs. 1 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
    5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
    6. Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde,
    7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmiert wurden,
    8. eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat.

### **§2 Gegenstand der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten "Tarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten "Tarif", der Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen des Aufgabenträgers, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten; es gilt der Gebührentarif.
- (4) Ansprüche der Stadt Ketzin/Havel (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 ist die Menge der jeweils verbrauchten Materialien.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Ketzin/Havel. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von

Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau und mittels Einsatzbericht. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden auch dann berechnet, wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Muss die Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen (§13;15 BbgBKG), so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte (§47 BbgBKG) zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (5) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes gem. § 2 Abs. 2 ist die Zeit, die Personal und die im Kostenersatztarif genannten Fahrzeuge für die Brandverhütungsschau benötigen.
- (6) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge.

#### **§4 Schuldner**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
  - a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - d. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist
  - e. ein Tier hält, das geboren oder gerettet worden ist,
  - f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  - h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§5 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle**

- (1) Einsätze der Feuerwehr iSd. §1, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG iVm §1 Abs. 2 dieser Satzung fallen, sind gebührenfrei. Das Recht zur Erhebung von Gebühren gem. §45 Abs. 2 Satz 2 Bbg BKG, von Kostenersatz gem. §45 Abs. 2 Satz 1 Bbg BKG und Kosten gem. §45 Abs. 3 Satz 2 Bbg BKG bleibt davon unberührt.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz kann die Stadt Ketzin/Havel ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

#### **§6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren / Kostenersatz abhängig machen.

#### **§7 Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

#### **§8 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren/ Kostenersatzhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- /Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- /Kostenersatzschuldners können zum Zwecke Gebühren-/ Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Zentralverbund der Versicherungen und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

#### **§9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 17.01.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

#### **Anlage 1**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit seinen Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

#### **Tarife**

<b>Tarifteil 1 Kosten für Personaleinsatz</b>		<b>Je Stunde</b>	<b>Je Minute</b>
1.1.	Einsatzkräfte	34,65 €	0,58 €
<b>Tarifteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF	199,92 €	3,33 €
2.2.	Mannschaftstransportwagen MTW	38,59 €	0,64 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (W)	110,27 €	1,84 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF	341,69 €	5,69 €
2.5.	Drehleiter mit Korb DLK	626,46 €	10,44 €
2.6.	Leitung (KdoW, ELW)	66,54 €	1,11 €

### **Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 17.01.2022 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 17.01.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr. 19), S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl.I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der

Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.01.2022 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 29.10.2018 beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht.

#### Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

##### § 9

##### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) ***Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.***
- (3) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres wird sie erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zu den in Abs. 2 S. 1 genannten Terminen fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres entrichtet werden.
- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### Artikel 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 17.01.2022  
gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsanordnung der 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen**

Die 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 17.01.2022 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, 17.01.2022  
gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen**

#### § 1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die nachstehend aufgeführten kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel anzuwenden:

- a) OT Etzin: An der Sandschelle 3 (Mehrzweckhalle)
- b) OT Falkenrehde: Potsdamer Allee 37 b (Dorfgemeinschaftshaus)
- c) OT Tremmen: Schulstr. 16 (Veranstaltungs- und Versammlungsraum im EG)
- d) OT Zachow: Gutenpaarener Dorfstr. 1 g (Dorfgemeinschaftshaus)

- e) Stadt Ketzin/Havel: Rathausstr. 29 (Stadthaus Bürgersaal im EG)  
 Rathausstr., Freilichtbühne mit Innenhof und Sanitäranlagen  
 Rathausstr. 7 (Rathaus) Sitzungssaal 1. OG

### § 2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten und der Freilichtbühne wird ein Nutzungsentgelt erhoben.  
 Dieses Nutzungsentgelt beträgt:

Objekt	Nutzungsentgelt		Sprachkurse, Sportgruppen, Seniorentreffen	Zusätzliche Entgelte
	Private Nutzung	Kommerzielle Nutzung (mit Eintritt)		
OT Etzin, An der Sandschelle 3	65 €	65 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
OT Falkenrehde, Potsdamer Allee 37 b Großer Saal, 1 Tag Kleiner Saal, 1 Tag	100 € 50 €	100 € 50 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
OT Tremmen, Schulstraße 16	65 €	65 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1g	70 €	70 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29	100 €	220 €	1 € gemeinnützig (pro Durchführung und Teilnehmer) 3 € gewerblich (pro Durchführung und Teilnehmer) Mindestteilnehmerzahl: 5	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) 2 € Sonnenschirm 10 € Nutzung Bürgersaalküche 25 € Aufschlag bei Nutzungsverstoß Müllentsorgung
Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7	100 €	220 €	1 € gemeinnützig (pro Durchführung und Teilnehmer) 3 € gewerblich (pro Durchführung und Teilnehmer) Mindestteilnehmerzahl: 5	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) 2 € Sonnenschirm

### § 3 Überlassung

Vor einer Nutzung ist in jedem Falle ein Nutzungsvertrag mit dem Nutzer zu schließen.

Das Nutzungsentgelt gemäß § 2 für einen Tag wird für jeweils 24 Stunden von 10:00 Uhr des Nutzungstages erhoben. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen. Die Schlüssel können auch nach Absprache zwischen dem Nutzer und dem Vermieter übergeben werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen ist auch an ½ Tagen (6 h) möglich. Das Nutzungsentgelt ist dementsprechend zu halbieren, z. B. Puppentheater-aufführungen.

Die Räume müssen vor Dienstbeginn im Stadthaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung stehen. Die Rückgabe der Räume sowie der Schlüssel und der Alarmcard hat bis zum nächsten Werktag 12:00 Uhr zu erfolgen.

Der Nutzer hat einen ausreichenden Privathaftpflichtversicherungsschutz für Mietschäden für die jeweilige Veranstaltung nachzuweisen. Bei der Durchführung einer gewerblichen Veranstaltung (z. B.: Konzert, Messe, Vernissage) ist der Abschluss einer Veranstalter-haftpflichtversicherung vorzulegen.

### § 4 Kautions

Für die Nutzung der Räume in den Ortsteilen wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben. Für den Bürgersaal im Stadthaus, Rathaussitzungssaal und der Freilichtbühne wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben. Diese kann durch den Bürgermeister bei risikobehafteten Veranstaltungen angemessen erhöht werden. Die Kautions wird beim Vergabeberechtigten hinterlegt. Sie wird nach Abschluss der Nutzung und bei Nachweis ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und genutzten Inventargegenständen im gereinigten Zustand an den Nutzungsberechtigten erstattet.

Die Nutzungsentgelte sind durch den Vergabeberechtigten mindestens quartalsweise bei der Stadtkasse abzurechnen.

### § 5 Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes

- 1) Für Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadt Ketzin/Havel oder die jeweiligen Ortsteile selbst wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- 2) Die/Der Vergabeberechtigte wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel bei Veranstaltungen besonderer Art (wie z. B. Ausstellungen, Wohltätigkeitskonzerte u. ä.) das Entgelt aufgrund der Art und Dauer der Veranstaltung/Nutzung zu ermäßigen oder zu erlassen.

**Es ist in jedem Fall die Reinigung in Höhe von 35,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstr. 29 zu entrichten.**

- 3) Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche gemeinnützige Vereine:

Es ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für die Stadt Ketzin/Havel drei gemeinnützige Veranstaltungen im Jahr durchzuführen bzw. zu unterstützen. **Diese sind mit den Vergabeberechtigten abzustimmen und der Stadtverwaltung am Ende des Jahres nachzuweisen. Anderenfalls wird ein Nutzungsentgelt nachträglich erhoben. Eine Auftragserteilung zur Beräumung des Bürgersaals durch den Wirtschaftshof ist gesondert zu berechnen.**

**Es ist in jedem Fall der Betrag für die Reinigung in Höhe von 35,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstr. 29 zu entrichten.**

### § 6 Inkrafttreten

Die 10. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

Ketzin/Havel, 17.01.2022  
gez Bernd Lück  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachungsanordnung der 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz**

Die 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 17.01.2022 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, 17.01.2022  
gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

## **2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz**

### *Präambel*

*Die Stadt Ketzin/Havel betreibt den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz im Ortsteil Paretz als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird ganzjährig ein privatrechtliches Entgelt erhoben.*

*Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.01.2022 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Parkplatzes an der Werderdammstraße in der Ortslage Paretz beschlossen:*

### **I. Befahren des Parkplatzes**

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

#### **1. Allgemein**

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5 t abgestellt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Ketzin/Havel als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.



## **2. Abstellen des Fahrzeuges**

Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

Das Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

## **3. Haftung der Stadt Ketzin/Havel**

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Ketzin/Havel haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich aus Gründen der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten resultieren und außerdem unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, angezeigt wurden.

## **4. Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel anzuzeigen.

## **5. Entgeltspflicht**

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht ganzjährig in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer des Parkplatzes grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

## **6. Höhe des Entgeltes**

Es werden folgende Entgelte für die Nutzung von Stellflächen erhoben:

Montag – Sonntag - jeweils von 08:00 – 20:00 Uhr

- je angefangene 30 Minuten = 0,50 Euro

- maximal = 4,00 Euro / Tag

## **7. Fälligkeit**

Das Entgelt wird mit Benutzung des Parkplatzes fällig.

## **8. Parkschein**

Der mit der Bezahlung des Entgeltes erhaltene Parkschein ist vom Parker sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs zu hinterlegen.

## **9. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges**

Die Stadt Ketzin/Havel kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- für das abgestellte Fahrzeug länger als 5 Wochentage kein Entgelt entrichtet wurde, ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Gemeinde besteht
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet
- das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

## **II. Weitere Nutzung des Parkplatzes**

### **10. Werbung**

Die Durchführung jeglicher Art von Werbemaßnahmen ist nicht gestattet. Illegal aufgestellte oder angebrachte Werbeträger werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.

### **11. Veranstaltungen**

Die Sperrung des Parkplatzes im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen ist mit der Stadt Ketzin/Havel abzustimmen.

### **12. Sonstige Nutzungen**

Jegliche über den allgemein üblichen Gebrauch von Parkplätzen hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

## **III. Sonstiges**

### **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Parkplatzordnung ist das Amtsgericht Nauen.

#### 14. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz in der Ortslage Paretz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ketzin/Havel, den 17.01.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

**Hinweis:** Pro Anwohner der Werderdammstraße und Parkring kann ein Parkplatz angemietet werden. Die Vergabe erfolgt über das Ordnungsamt der Stadt Ketzin/Havel. Ein rechtlicher Anspruch auf einen Mietstellplatz besteht nicht

### Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans 04/21 „Am Feldrain“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 12.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/21 „Am Feldrain“, Geltungsbereich: Flur 2, Flurstücke 126, 127, 128, 129, 130, 131 und 131 der Gemarkung Tremmen mit einer Fläche von ca. 9.187 m<sup>2</sup>, beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 07.02. bis zum 09.03.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr,  
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ketzin/Havel, 11.01.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



Geltungsbereich  
des VBP 04/21  
„Am Feldrain“,  
Gemarkung  
Tremmen, Flur 2,  
Flurstücke 126,  
127, 128, 129,  
130, 131 und  
132

## Hinweis zu den Steuerbescheiden und Fälligkeiten im Veranlagungsjahr 2022

Die Stadtverwaltung Ketzin/Havel weist darauf hin, dass die Steuer- und Abgabenbescheide für das Veranlagungsjahr 2021 auch für die Folgejahre gültig sind, sofern sie nicht durch eine erneute Steuerfestsetzung geändert wurden. Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides, zu den bisherigen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der letzten festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Nutzen Sie die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind im Internet unter [www.ketzin.de/Bürgerservice/Formulare](http://www.ketzin.de/Bürgerservice/Formulare) erhältlich.

Die Einzugsermächtigung kann auf dem Postweg versandt, per Email oder auch persönlich im Bürgerbüro abgegeben werden.

Ketzin/Havel, 11.01.2022

gez. Nicole Pydde

Kämmerin

---

## Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) und Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten für den Verband erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„...Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

...Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund in Kürze die Erhebung der Mehrkosten im Verbandsgebiet für das Jahr 2020 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der 2020 nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid für das betreffende Jahr.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage im Uferbereich multipliziert mit dem für das 2020 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinelle Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

gez. Hacke

Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“

Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen

Tel. (03321) 82819-00

Fax. (03321) 82819-29

E-Mail: [info@wbv-nauen.de](mailto:info@wbv-nauen.de)

---

**Ende des amtlichen Teils**

## Zensus 2022 – Landkreis sucht Interviewerinnen und Interviewer für Befragung

Wie viele Menschen leben in Deutschland, wie wohnen und arbeiten sie? Im kommenden Jahr findet mit dem Zensus 2022 ab Mai eine bundesweite Volkszählung statt. Die beim registergestützten Zensus ermittelten Ergebnisse aus der Haushaltebefragung und der Gebäude- und Wohnungszählung bilden eine verlässliche Datenbasis für Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden. „Diese statistische Erhebung ist erforderlich, um Über- oder Untererfassungen in den Melderegistern aufzudecken. Neben der Ermittlung der Einwohnerzahlen sollen auch zentrale Strukturdaten gewonnen werden, die nicht in den Registern vorliegen, z. B. Angaben zu Bildung und Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit“, so Anne Stachowiak, Leiterin der Zensus Erhebungsstelle im Landkreis Havelland. Für alle Personen, die für die bundesweite Haushaltsstichprobe ausgewählt wurden, besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Die Erhebungsstelle im Landkreis sucht ab sofort zur Unterstützung der Befragung an rund 24.300 zufällig ausgewählten Haushalten 170 Interviewerinnen und Interviewer. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, wird jedoch durch eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 1.000 Euro vergütet. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben sich bereits einige Freiwillige bei der Erhebungsstelle gemeldet, allerdings werden noch weitere Erhebungsbeauftragte vor allem für die westlichen Landkreismunicipalitäten benötigt.

Als Erhebungsbeauftragte werden zuverlässige, verschwiegene und flexible Personen gesucht, die zum Stichtag am 15.05.2022 volljährig sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Ihre Aufgabe ist es, Auskunftspflichtige im Landkreis zu persönlichen Daten wie etwa dem Namen, Geburtsdatum und Familienstand zu befragen. Dazu erhält jeder Erhebungsbeauftragte eine umfassende Schulungseinheit. Wann die Interviews durchgeführt werden, kann von Mitte Mai bis Ende Juli zeitlich frei eingeteilt werden. Für die Interviewer gelten ebenso wie für die Mitarbeitenden in der Erhebungsstelle strenge Auflagen. Sie sind zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes verpflichtet.

Wer Interesse an einer solchen Tätigkeit hat, kann sich auf der Internetseite [www.havelland.de/zensus2022](http://www.havelland.de/zensus2022) bewerben. Bei Rückfragen stehen Mitarbeitende unter der Rufnummer 03321 403-5170 oder per E-Mail an [EHST-HVL@zensus-bbb.de](mailto:EHST-HVL@zensus-bbb.de) gerne zur Verfügung.

---

Jagdgenossenschaft Zachow  
- Der Vorstand –

### Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zachow werden hiermit zur Jahreshauptversammlung **am Sonnabend, den 23.04.2022 um 10:00 Uhr** im evangelischen Gemeindehaus in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1E eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 29.05.2021
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Rechnungsprüfungsbericht 2021/2022
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2021/2022
7. Aufstellung des Haushaltsplanes 2023/2023
8. Beschlussfassungen
9. Neuwahl Vorstand, Kassenführer, Rechnungsprüfer und Schriftführer
10. Verschiedenes

Die Versammlung findet unter Einhaltung der dann aktuelle geltenden Corona-Verordnungen statt.

Ketzin/Havel OT Zachow, den 17.01.2022

Reiner Fruk

Der Jagdvorsteher

### Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) per E-Mail zugesendet werden.

### Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel